Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3 — **Neuteich, den 17. Januar** — **1930**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kram-, Vieh- und Pferdemärkte.

Der in meiner Bekanntmachung vom 24. 12. 1929 — Kreisblatt Nr. 52 — für Donnerstag, den 2. Oktober 1930, vorgesehene Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Neuteich findet nicht am 2. Oktober, sondern Dienstag, den 21. Oktober statt.

Tiegenhof, den 9. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Berichtigung.

In meiner Bekanntmachung vom 24. Dezember 1929 betreffend Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1930 abzuhaltenden Märkte — Kreisblatt Nr. 52 von 1929 — muß es heißen unter Neuteich Kram-, Vieh- und Pferdemarkt statt Dienstag, den 24. Juli 1930, Dienstag, den 24. Juni 1930.

Tiegenhof, den 6. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die Freie Stadt Danzig in Danzig ist, wie auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1929, in der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 1930 vom Senat die Genehmigung erteilt worden, bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeiliche legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelliste nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Stobbendorf ist der Hofbesitzer Willi Bunde aus Stobbendorf als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. Januar 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lehrgang des Zentralinstituts.

Der Lehrgang des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht Berlin findet am 27. und 28. d. Mts. in Marienburg statt. Die an ihm teilnehmenden Lehrkräfte meines Bezirkes wollen mir rechtzeitig Anzeige erstatten.

Kalthof, den 12. Januar 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Lohnsteuererstattung für 1929.

Lohn- und Gehaltsempfänger, denen ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuerbeträge zusteht, haben die Erstattungsanträge bis zum 15. Februar 1930 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Februar 1930 eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Anträge sind unter Verwendung eines Formblattes zu stellen, das bei der Steuerverwaltung Nordpromenade 9 pt. in der Auskunftstelle kostenlos in Empfang genommen werden kann und genauestens auszufüllen ist. Das Formblatt ist mit einem Merkblatt verbunden, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Erstattungsantrag gestellt werden kann und welche Unterlagen beizubringen sind.

Die Erstattung der Lohnsteuerbeträge erfolgt nach eingehender Prüfung durch das Amt mittels Postanweisung. Barzahlung an den Schaltern der Steuerkasse erfolgt in keinem Falle. Die Benachrichtigung über die Höhe des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Postabschnitt der Postanweisung, der in diesem Falle als Bescheid auf den Erstattungsantrag anzusehen ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Pflichtigen das Recht des Einspruchs binnen 1 Monat zu. Die Rechtsmittel sind bei dem zuständigen Steueramt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nur im Falle der Ablehnung des Erstattungsantrages. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ebenfalls der Einspruch binnen 1 Monat zulässig.

Wegen der zu erwartenden großen Zahl der Erstattungsanträge und der damit verbundenen großen Arbeitslast wird darauf hingewiesen, daß schriftliche und mündliche Anfragen über den Stand der Angelegenheit zwecklos sind.

Die Arbeitgeber werden besonders darauf hingewiesen, daß sie den Lohnempfängern ihr Steuerbuch auf Antrag jederzeit auszuhändigen haben und daß die Lohnempfänger sie regreßpflichtig machen können, wenn durch die Vorenthaltung des Steuerbuchs (Steuerkarte) für 1929 die Ausschlußfrist zur Einreichung des Erstattungsantrages nicht eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Ausschlußfrist kommt nicht in Frage.

Danzig, den 4. Januar 1930.

Steueramt I. **Steueramt II.**

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).